Antrag

Hannover, den 21.04.2026

Abgeordnete Carina Hermann
und 36 weitere Mitglieder der
Fraktion der CDU

Einsetzung eines 26. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „‘Justizskandal‘[1] in Hannover im Verantwortungsbereich von Justizministerin Wahlmann sowie mögliche Informationsabflüsse in niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit organisierter Drogen- und Bandenkriminalität“

Der Landtag wolle beschließen:

A. Sachverhalt und Hintergründe:

Auf der Grundlage der Unterrichtungen des Justizministeriums (MJ) in den Sitzungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 07.11.2024, 22.01.2025 und 18.02.2026 sowie der Antworten der Landesregierung auf zwei Anfragen von Abgeordneten der CDU-Fraktion (Drs. 19/6182 und 19/6759) stellt sich der Sachverhalt vorläufig und vorbehaltlich der Sachverhaltsermittlung durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss wie folgt dar:

Am 29.10.2024 wurde ein bei der Staatsanwaltschaft Hannover beschäftigter Staatsanwalt (im Folgenden: StA G.) verhaftet und in Untersuchungshaft genommen. Gegen ihn bestand der dringende Tatverdacht der Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall, der Verletzung von Dienstgeheimnissen sowie der Strafvereitelung im Amt. In der von der Staatsanwaltschaft Osnabrück gefertigten Anklageschrift vom 17.01.2025 wird StA G. vorgeworfen, im Zeitraum zwischen Juni 2020 und März 2021 in vierzehn Fällen Mitgliedern einer international agierenden Tätergruppierung der organisierten Betäubungsmittelkriminalität gegen Entgelt vertrauliche Ermittlungsinformationen übermittelt und diese dadurch vor bevorstehenden Polizeieinsätzen gewarnt zu haben. Am 03.03.2021 konnten bei einer Großrazzia gegen Angehörige der Drogenmafia zwölf der 32 mit Haftbefehl gesuchten Beschuldigten nicht angetroffen werden, weil diese zuvor durch StA G. gewarnt wurden und sich ins Ausland absetzen konnten. Einzelne Hauptverdächtige sind bis heute flüchtig. Das Hauptverfahren vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Hannover begann am 23.04.2025. Am 13.01.2026 legte StA G. ein Teilgeständnis zu acht der vierzehn Anklagepunkte ab, und am 20.03.2026 verurteilte ihn das Landgericht Hannover zu einer Freiheitsstrafe von achteinhalb Jahren. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

StA G. war bereits 2014 wegen vorsätzlicher Körperverletzung strafrechtlich in Erscheinung getreten. Das Verfahren wurde gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt. Sein damaliger Antrag auf Einstellung in den höheren Justizdienst Niedersachsens wurde abgelehnt. StA G. bewarb sich daraufhin in Berlin, wurde in Kenntnis der begangenen Körperverletzungstat dort von der Justiz übernommen und 2017 zum Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt. Zum 01.05.2019 wechselte er nach Niedersachsen, nachdem eine Auswahlkommission nach Kenntnisnahme der Personalakten und Durchführung eines Auswahlgesprächs die Übernahmezusage erteilte. Ein Auszug aus dem Bundeszentralregister wurde nicht angefordert. StA G. wurde in der Zentralstelle für Betäubungsmittelstrafverfahren in der Staatsanwaltschaft Hannover eingesetzt.

Bereits kurz nach seinem Dienstantritt, Anfang Mai 2019, bat StA G. darum, in einem ihn betreffenden Verfahren von der Strafverfolgung eines ihm persönlich bekannten Verdächtigen entbunden zu wer-

[1] Laut Berichterstattung in den Medien, vgl. z. B. Tagesschau vom 20.03.2026: https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/korrupter-staatsanwalt-100.html; taz-online am 03.03.2026; Braunschweiger Zeitung am 20.03.2026

den. Diesem Wunsch wurde entsprochen. Diese Information gab die Abteilungsleiterin jedoch zunächst nicht an die Behördenleitung weiter. Am 04.08.2020 wurde der Schwager von StA G. im Rahmen eines von ihm mitbetreuten Strafverfahrens festgenommen. StA G. informierte darüber ebenfalls seine Abteilungsleitung und bat, von diesem Verfahren entbunden zu werden. Auch dieser Bitte wurde entsprochen. Dem Teilgeständnis des StA G. zufolge, verriet dieser nur einen Tag später, also am 05.08.2020, gegen Geld Informationen an Beschuldigte des besagten Strafverfahrens.

Die ersten konkreten Hinweise darauf, dass StA G. als Informant einer Drogenbande tätig sein könnte, erreichten das MJ bereits am 26.09.2022. Ein Rechtsanwalt nahm Kontakt zu einem ihm bekannten Ministerialrat auf und schilderte, dass er von einem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten in einem Betäubungsmittelverfahren erfahren habe, dass StA G. Straftäter mit Informationen aus Strafverfahren versorge. Man einigte sich darauf, die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Hannover zu informieren, was auch geschah. Der Hinweisgeber wurde am 13.10.2022 polizeilich vernommen, seine Aussage jedoch als vage und nicht überprüfbar eingestuft.

Bereits am 13.06.2022 leitete die Staatsanwaltschaft Hannover ein verdeckt geführtes Ermittlungsverfahren gegen StA G. ein. Grundlage waren u. a. Erkenntnisse aus der Auswertung verschlüsselter Handydaten, aus Durchsuchungsmaßnahmen in gesonderten Verfahren sowie Hinweise von Personen aus der Betäubungsmittelszene und Kontoverdichtungen. Das MJ wurde zunächst entgegen der eigenen Allgemeinen Verfügung zu Berichtspflichten (Berichts-AV) weder über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens noch über die vorangegangenen Hinweise informiert.

Am 23.11.2022 wurden die Privatwohnung von StA G. durchsucht und zahlreiche Datenträger sowie elektronische Endgeräte sichergestellt. Dabei wurden bereits Fotos von Ermittlungsakten auf privaten Geräten von StA G. beschlagnahmt, die ihn erheblich belasteten. An dieser Durchsuchung nahm die damalige Leiterin der Staatsanwaltschaft Hannover persönlich teil.

Bereits einen Tag nach der Durchsuchung, am 24.11.2022, unterrichteten der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Celle, die Leiterin der Staatsanwaltschaft Hannover und der Leiter der Zentralstelle für Korruptionsstraftaten in einem vertraulichen Gespräch den Staatssekretär sowie den Leiter der Strafrechtsabteilung im MJ über den Stand des Verfahrens. Dabei wurde mitgeteilt, der Korruptionsverdacht habe sich durch die Durchsuchung nicht erhärtet, wobei die Auswertung der sichergestellten Datenträger noch ausstehe. Auch über den weiteren Verbleib des beschuldigten StA G. in der Abteilung wurde diskutiert. Zum genauen Inhalt liegen jedoch widersprüchliche Angaben der Beteiligten vor.

Nach einem Vermerk des Staatssekretärs, den dieser erst am 05.11.2024 anfertigte, sollen der Generalstaatsanwalt und die Leiterin der Staatsanwaltschaft dringend empfohlen haben, davon abzusehen, StA G. von Sitzungsvertretungen in laufenden Drogenverfahren abzuziehen. Es sei Strategie der Verteidigung, ermittelnde Staatsanwälte in Drogenverfahren möglichst aus dem Verfahren herauszunehmen. Diese Gesprächsversion werde durch eine dienstliche Erklärung des Leiters der Strafrechtsabteilung im Wesentlichen gestützt.

Demgegenüber bekundet die damalige Leiterin der Staatsanwaltschaft Hannover in einem Vermerk am 25.11.2022, man habe zwar über die Problematik der anstehenden Hauptverhandlung und der Sitzungsvertretung durch StA G. gesprochen, sei aber zu keinem endgültigen Ergebnis gekommen.

Nach einem Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 25.03.2025 hingegen soll die Leiterin der Staatsanwaltschaft dem Staatssekretär und Abteilungsleiter in dem Gespräch am 24.11.2022 mitgeteilt haben, dass StA G. nach Abschluss seines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens aus der Betäubungsmittel- und OK-Abteilung versetzt werden solle.

Der Abteilungsleiter der Strafrechtsabteilung im MJ erklärte nach eigenem Bekunden, im Gespräch am 24.11.2022 erstmals erfahren zu haben, dass der Schwager von StA G. als Drogenhändler verurteilt worden sei und eine Haftstrafe verbüße. Er behauptet, schon damals auf eine baldige Ablösung von StA G. gedrungen zu haben, nämlich nach dem Ende des gerade laufenden großen Drogenhauptverfahrens. Tatsächlich blieb StA G. noch lange auf seiner Position in der Betäubungsmittelabteilung. Erst am 15.02.2024 wurde er in eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft Hannover umgesetzt.

Die Justizministerin war bei dem Gespräch vom 24.11.2022 nicht zugegen. Sie wurde von ihrem Staatssekretär und Strafabteilungsleiter anschließend nicht informiert. Nach eigenen Angaben erfuhr sie erstmals am 11.10.2023, also elf Monate später, von den Vorwürfen gegen StA G. Ihr wurde ein Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover zur Kenntnis vorgelegt, der über den Ablauf des verdeckt geführten Ermittlungsverfahrens gegen StA G. informierte. Am 18.02.2026 erklärte der Staatssekretär im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, er könne sich nicht mehr erinnern, die Justizministerin nach dem Gespräch am 24.11.2022 sogleich informiert zu haben.

Am 20.10.2023 wurde das erste Ermittlungsverfahren gegen StA G. nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da sich nach Ansicht der zuständigen Dezernentin ein für eine Anklageerhebung ausreichender Tatverdacht nicht habe erhärten lassen. Dabei lagen dem LKA Niedersachsen bereits seit August 2022 Daten einer Encrochat-Datei vor, die zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht ausgewertet worden waren. Zudem war seit der Wohnungsdurchsuchung bei StA G. im November 2022 bekannt, dass sich auf seinen privaten Endgeräten Fotos von Ermittlungsakten befanden.

Die Encrochat-Dateien wurden erst im Juli 2024 durch Fachleute des LKA ausgewertet mit dem Ergebnis, dass sich dort Chatverläufe fanden, die StA G. eindeutig und schwer belasteten. Daraufhin wurde am 19.06.2024 das eingestellte Ermittlungsverfahren gegen StA G. wieder aufgenommen. Zuvor hatte u. a. die Generalstaatsanwältin in Celle in einer Besprechung mit der Staatsanwaltschaft Hannover entschieden, dass das Verfahren zunächst verdeckt durch die bisherige Dezernentin bei der Staatsanwaltschaft Hannover geführt werden sollte, weil nur sie die Ausgangsakten genau kenne und die Chatverläufe richtig einordnen und bewerten könne.

Am 15.10.2024 erließ das Amtsgericht Hannover einen Haftbefehl gegen StA G, am 29.10.2024 wurde dieser schließlich verhaftet. Zuvor nahm StA G. am 30.07.2024 und an den Folgeterminen bis zum 23.08.2024 die Sitzungsvertretung in dem von ihn angeklagten Verfahren im Bereich der Drogenkriminalität wahr.

Das MJ wurde über die Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen StA G. erst am 22. 10.2024 - also mehr als vier Monate nach der Wiederaufnahme - informiert, und dies nur im Rahmen der Vorbereitung auf die bevorstehende Vollstreckung des Haftbefehls. Zunächst wurde der Staatssekretär durch die Generalstaatsanwältin Celle, den stellvertretenden Leiter der Staatsanwaltschaft Hannover und die ermittelnde Oberstaatsanwältin über den Stand der Ermittlungen unterrichtet. An der Unterrichtung nahmen auch der Leiter der Strafrechtsabteilung und die Leiterin des Personalreferats des MJ teil. Die Justizministerin wurde noch am selben Tag vom Staatssekretär mündlich in groben Zügen informiert.

Am 07.11.2024 unterrichtete das MJ erstmals auf Antrag der CDU-Fraktion die Mitglieder des Ausschusses für Recht- und Verfassungsfragen über die Festnahme von StA G. und die näheren Hintergründe. Anlässlich dieser Unterrichtung durch den Leiter der Strafrechtsabteilung wurde nicht vorgetragen, dass es widersprüchliche dienstliche Erklärungen und Angaben der Beteiligten zum Gesprächsinhalt am 24.11.2022 gibt. Dies wurde erst in der Unterrichtung am 18.02.2026 durch die Justizministerin offenbart. In dieser Ausschusssitzung räumte die Justizministerin ein, dass die Entscheidung, den beschuldigten StA G. weiter Betäubungsmittelverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität bearbeiten zu lassen, obwohl Anhaltspunkte für Korruption und Geheimnisverrat vorlagen, schwer nachvollziehbar war. Auch wurden weitere Fehler zugestanden, so der Verstoß nachgeordneter Justizbehörden gegen Berichtspflichten und die Nichtabgabe der strafrechtlichen Ermittlungen gegen StA G. an eine andere Staatsanwaltschaft.

Der Landtag stellt vor diesem Hintergrund fest, dass die Einsetzung eines 26. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses geboten ist, um die Sachverhalte und Verantwortlichkeiten rund um den Justizskandal in Niedersachsen im öffentlichen Interesse vollständig und lückenlos aufzuklären.

B. Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 26. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

I. Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. alle Vorgänge betreffend die Einstellung und Übernahme des später wegen Bestechlichkeit und Verletzung von Dienstgeheimnissen erstinstanzlich durch das Landgericht Hannover am 20.03.2026 verurteilten Staatsanwalts G. in die niedersächsische Justiz, einschließlich seiner

Zuweisung zu Aufgaben im Bereich der Bekämpfung organisierter Betäubungsmittelkriminalität sowie seiner Verwendung und dienstlichen Entwicklung in der niedersächsischen Strafjustiz;

2. alle Vorgänge betreffend Hinweise, Erkenntnisse oder Verdachtsmomente innerhalb niedersächsischer Behörden über mögliche dienstliche oder private Kontakte des Staatsanwalts G. seit Beginn seines Referendariats im Dienst des Landes Niedersachsen zu Akteuren der organisierten Kriminalität, einschließlich etwaiger Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren, sonstigen polizeilichen Vorgängen oder Medienberichten;

3. alle Vorgänge betreffend die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Staatsanwalt G., insbesondere Beginn, Einstellung, Umfang und Durchführung der Ermittlungen, Durchsuchungsmaßnahmen, Sicherstellung und Auswertung von Beweismitteln sowie die Verdachtsbewertung durch niedersächsische Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden;

4. alle Vorgänge betreffend die Führung und Organisation von Ermittlungsverfahren im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität, in denen Staatsanwalt G. für die niedersächsische Justiz tätig war, insbesondere die Ermittlungskomplexe „Belarus“ und „Adiós“ sowie weitere Verfahren im Zusammenhang mit dem sogenannten 16-t-Drogenfund-Komplex, einschließlich der Zusammenarbeit mit Polizeidienststellen und Polizeibehörden, insbesondere dem Landeskriminalamt Niedersachsen sowie dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) sowie der Generalstaatsanwaltschaft und dem Justizministerium (MJ);

5. alle Vorgänge betreffend die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt genügend Anhaltspunkte dafür vorlagen, Staatsanwalt G. nicht mehr Ermittlungsverfahren im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität bearbeiten zu lassen bzw. ihn ganz von der Ausübung seiner Dienstgeschäfte zu entbinden, insbesondere nach Durchsuchungsmaßnahmen gegen ihn am 23.11.2022;

6. alle Vorgänge betreffend die Unterrichtung und Befassung der Hausleitung des MJ über den Verdacht gegen Staatsanwalt G., insbesondere Inhalt, Zeitpunkt und Dokumentation entsprechender Besprechungen, Unterrichtungen und Berichtspflichten zwischen Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaften und MJ;

7. alle Vorgänge betreffend mutmaßlich widersprüchliche oder voneinander abweichende (dienstliche) Erklärungen des Staatssekretärs, des Abteilungsleiters im MJ und der heutigen Generalstaatsanwältin sowie weiterer Gesprächsteilnehmer über Inhalt und Ergebnisse im Zusammenhang mit der Besprechung vom 24.11.2022;

8. alle Vorgänge betreffend die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Staatsanwalt G. im Jahr 2023 sowie dessen Wiederaufnahme im Jahr 2024, einschließlich der zugrunde liegenden Beweislage und der Bedeutung neu hinzugetretener Erkenntnisse aus der Auswertung verschlüsselter Kommunikationsdaten;

9. alle Vorgänge betreffend mögliche Informationsabflüsse („Lecks“) aus niedersächsischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Ermittlungsmaßnahmen gegen organisierte Betäubungsmittel- und Bandenkriminalität im Zusammenhang mit den Ermittlungskomplexen „Belarus“ (mutmaßlicher Ermittlungsbeginn September 2019) und „Adios“ (mutmaßlicher Ermittlungsbeginn Februar 2021 zum 16-t Kokainfund im Hamburger Hafen), insbesondere aus Polizeibehörden oder dem Landeskriminalamt Niedersachsen sowie deren Behandlung durch das MI und das MJ;

10. alle Vorgänge betreffend die Unterrichtung des Landtages und seiner Ausschüsse über die Ermittlungskomplexe „Belarus“ und „Adios“, insbesondere Inhalt, Vollständigkeit und Zeitpunkt der Unterrichtungen im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und etwaige Unterschiede in Darstellung und Bewertung der zugrunde liegenden Sachverhalte;

11. alle Vorgänge und Maßnahmen, die von den Hausleitungen des MJ und des MI sowie von den Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf den Schutz sensibler Daten in Ermittlungsverfahren und die Verhinderung von Korruption und Bestechlichkeit im Rahmen der Bekämpfung organisierter Betäubungsmittel- und Organisierter Kriminalität getroffen wurden seit Beginn der Ermittlungen im Ermittlungskomplex „Belarus“ (mutmaßlich September 2019).

II. Dabei sind für alle vorgenannten Gegenstände insbesondere folgende Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1.:

1. Wann und unter welchen Umständen wurde der spätere Beschuldigte Staatsanwalt G. in den niedersächsischen Landesdienst eingestellt oder aus einem anderen Bundesland übernommen?
2. Welche Prüfungen wurden im Zusammenhang mit seiner Einstellung oder Übernahme hinsichtlich fachlicher Eignung, persönlicher Zuverlässigkeit und etwaiger Sicherheitsrisiken vorgenommen?
3. Welche Behörden und Personen waren an der Entscheidung über seine Einstellung oder Übernahme beteiligt?
4. Ist es üblich, dass die Hausleitung des MJ bei Einstellungsentscheidungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einbezogen wird?
5. In welcher Form war die Hausleitung des MJ bei der Entscheidung über die konkrete Übernahme des betroffenen Staatsanwalts G. nach Niedersachsen eingebunden?
6. Welche Funktionen und Aufgabenbereiche wurden Staatsanwalt G. zu welchen Zeitpunkten innerhalb der Staatsanwaltschaft Hannover übertragen und welche Gründe waren jeweils entscheidungserheblich?
7. Wer traf die Entscheidung über seine Verwendung in Ermittlungsverfahren im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität?
8. Welche Kenntnisse hatten die Staatsanwaltschaft Hannover, die Generalstaatsanwaltschaft Celle sowie das MJ über seine berufliche Entwicklung und seine bisherigen Tätigkeiten?
9. Inwieweit nahm das MJ einschließlich der Hausleitung bei der Entscheidung über seine Verwendung in sensiblen Ermittlungsverfahren Einfluss?

Zu 2.:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse oder Verdachtsmomente lagen niedersächsischen Behörden über mögliche Kontakte des Staatsanwalts G. zu Akteuren der organisierten Kriminalität vor?
2. Wann wurden entsprechende Hinweise erstmals bekannt, welchen Behörden lagen diese vor und wie wurde mit diesen Hinweisen umgegangen?
3. Wann und in welcher Form wurden das MJ sowie dessen Hausleitung über solche Hinweise informiert?
4. Wann und in welcher Form wurden das MI sowie dessen Hausleitung über solche Hinweise informiert?
5. Welche Maßnahmen wurden von welchen Behörden aufgrund solcher Hinweise geprüft oder ergriffen?
6. Wurde geprüft, dienstrechtliche oder organisatorische Maßnahmen gegen Staatsanwalt G. zu ergreifen?
7. Welche Bewertungen nahmen die Generalstaatsanwaltschaft Celle sowie die Hausleitung des MJ hinsichtlich der Bedeutung dieser Hinweise vor?

Zu 3.:

1. Wann und auf aufgrund welcher Tatsachen wurden strafrechtliche Ermittlungen gegen den Staatsanwalt G. eingeleitet?
2. Welche Behörden und Personen waren an diesen Ermittlungen beteiligt?
3. Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden durchgeführt, insbesondere Durchsuchungen, Sicherstellungen und Auswertungen digitaler Beweismittel?

4. Welche Erkenntnisse ergaben sich über mögliche Weitergaben interner Ermittlungsinformationen an Beschuldigte von laufenden Strafverfahren oder Dritte?
5. Welche Rolle spielte das Landeskriminalamt Niedersachsen bei den Ermittlungen?
6. Wann und in welcher Form wurden das MJ und das MI sowie dessen Hausleitungen über die Ermittlungen informiert?
7. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um mögliche weitere Informationsabflüsse während der Ermittlungen zu verhindern?

Zu 4.:

1. In welchen Ermittlungsverfahren im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität war Staatsanwalt G. eingesetzt und mit welchen Personen arbeitete er zusammen?
2. Welche Aufgaben nahm er in diesen Ermittlungsverfahren sowie in den Ermittlungskomplexen „Belarus“ und „Adiós“ wahr?
3. Welche Rolle spielte er in weiteren Verfahren im Zusammenhang mit dem sogenannten 16-t-Drogenfund-Komplex?
4. Welche sensiblen Ermittlungsinformationen waren ihm im Rahmen dieser Verfahren zugänglich?
5. Wie war die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, dem Landeskriminalamt Niedersachsen sowie dem MI organisiert, insbesondere mit Blick auf den Umgang mit sensiblen Informationen?
6. Welche Kenntnisse hatten die Hausleitungen des MI und MJ über Organisation und Durchführung dieser Ermittlungsverfahren?

Zu 5.:

1. Wann und in welchem Zusammenhang wurde erstmals erwogen, Staatsanwalt G. nicht mehr mit Ermittlungsverfahren im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität zu betrauen bzw. ihm die Ausübung seiner Dienstgeschäfte ganz oder teilweise zu untersagen?
2. Welche Erwägungen lagen der Entscheidung zugrunde, Staatsanwalt G. trotz bestehender Ermittlungen gegen ihn weiterhin in Ermittlungsverfahren einzusetzen?
3. Wer traf die entsprechenden Entscheidungen innerhalb der Staatsanwaltschaft Hannover, der Generalstaatsanwaltschaft Celle oder das MJ?
4. Welche Rolle spielte hierbei der Staatssekretär des MJ?
5. Wurde die Justizministerin über diese Entscheidungen informiert? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?
6. Wann und in welchem Zusammenhang wurde geprüft, Staatsanwalt G. vorläufig von der Ausübung seiner Dienstgeschäfte zu entbinden?
7. Falls entsprechende Maßnahmen nicht ergriffen wurden: aus welchen Gründen?
8. Welche Maßnahmen der Fach- und Dienstaufsicht wurden durch die Generalstaatsanwaltschaft Celle sowie das MJ im Zusammenhang mit den gegen den Staatsanwalt geführten Ermittlungen geprüft oder ergriffen?
9. Welche Disziplinarmaßnahmen wurden aus welchem Anlass und zu welcher Zeit gegenüber dem Staatsanwalt mit welchem Ausgang getroffen?

Zu 6.:

1. Wann und in welcher Form wurde das MJ erstmals über die Durchsuchung beim Staatsanwalt am 23.11.2022 informiert?

2. Wer nahm an Informations- und Abstimmungsbesprechungen teil, insbesondere aus der Staatsanwaltschaft Hannover, der Generalstaatsanwaltschaft Celle sowie dem MJ?
3. Welche Informationen wurden in derartigen Besprechungen über den Stand der Ermittlungen vorgetragen und wie waren die Besprechungsergebnisse?
4. Wurde dem Staatssekretär des MJ im Rahmen der Unterrichtung am 24.11.2022 mitgeteilt, dass die bei der Durchsuchung am 23.11.2022 sichergestellten digitalen Datenträger und Kommunikationsgeräte zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgewertet worden waren (so die Angabe des MJ in der Unterrichtung am 18.02.2026)?
5. Welcher Sachverhalt wurde dem Staatssekretär im Rahmen dieser Unterrichtung zur Bewertung des Tatverdachts gegen Staatsanwalt G. mitgeteilt vor dem Hintergrund, dass zu diesem Zeitpunkt mutmaßlich eine Auswertung der sichergestellten Beweismittel noch nicht abgeschlossen war?
6. Wurde in dieser Besprechung darüber beraten, Staatsanwalt G. aus Ermittlungsverfahren herauszunehmen oder dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, und mit welchem Ergebnis?
7. Wurde vereinbart, dass das MJ fortlaufend über den Fortgang der Ermittlungen informiert werden soll?
8. Welche Berichtspflichten wurden in diesem Zusammenhang vereinbart?
9. Hat der Staatssekretär des MJ im Anschluss an die Unterrichtung am 24.11.2022 veranlasst oder geprüft, dass das MJ nach Abschluss der Auswertung der sichergestellten Datenträger erneut über den Fortgang der Ermittlungen informiert wird?
10. Wurde die Justizministerin über Inhalt und Ergebnisse dieser Besprechung informiert? Wenn ja, wann und durch wen?

Zu 7.:

1. Welche unterschiedlichen dienstlichen Erklärungen existieren über Inhalt und Ergebnisse der Besprechung im MJ am 24.11.2022 und welche Personen haben an der Besprechung teilgenommen?
2. Welche Personen haben hierzu dienstlichen Erklärungen abgegeben?
3. Worin bestehen die Unterschiede zwischen den Darstellungen in den dienstlichen Erklärungen?
4. Welche Gründe werden für diese unterschiedlichen Darstellungen angegeben?
5. Wann und unter welchen Umständen wurden diese abweichenden Gesprächsvermerke oder sonstige Dokumentationen zu Besprechungen im MJ erstellt?
6. Warum wurden diese Gesprächsvermerk gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt?
7. Wann wurden die jeweiligen Gesprächsvermerke zur Akte bzw. zum Vorgangsbearbeitungssystem VIS genommen?
8. Wer hatte zu welchem Zeitpunkt Kenntnis von diesen Gesprächsvermerken?

Zu 8.:

1. Aus welchen Gründen wurde das Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwalt G. im Jahr 2023 eingestellt und welche Rolle spielte die Generalstaatsanwaltschaft Celle bei dieser Entscheidung?
2. Welche entlastenden bzw. belastenden Beweismittel lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
3. Welche Erkenntnisse ergaben sich aus der Auswertung der bei der Durchsuchung am 23.11.2022 sichergestellten digitalen Datenträger und wann lagen diese Erkenntnisse den Ermittlungsbehörden vor?
4. Wann wurde die Hausleitung des MJ über die Einstellung informiert?

5. Welche neuen Erkenntnisse bzw. Beweismittel führten im Jahr 2024 zur Wiederaufnahme der Ermittlungen?

6. Wer traf die Entscheidung über die Wiederaufnahme?

7. War die vom MJ in der Unterrichtung am 18.02.2026 mitgeteilte Feststellung einer Vermischung dienstlicher und privater Inhalte auf privaten Endgeräten oder Datenträgern des Staatsanwalts bereits vor der Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Jahr 2023 bekannt, und wenn ja, welchen Stellen (u. a. Staatsanwaltschaft Hannover, Generalstaatsanwaltschaft Celle, MJ, Hausleitung)?

8. Wie wurde diese Feststellung dienstrechtlich bewertet (z. B. Verstoß gegen dienstliche Vorgaben/IT- und Datenschutzvorgaben, Geheimschutz, Aktenführung, Aufbewahrung dienstlicher Daten)?

9. Welche dienstrechtlichen Maßnahmen wurden geprüft oder ergriffen (z. B. Belehrung, Einschränkung von Zugriffsrechten, Herausnahme aus sensiblen Verfahren, Umsetzung/Versetzung, Untersagung der Dienstausübung, Einleitung Disziplinarverfahren)?

10. Warum wurde trotz der mutmaßlichen Feststellung der Vermischung dienstlicher und privater Inhalte auf dem Handy von Staatsanwalt G. - unabhängig vom Stand der strafrechtlichen Ermittlungen - davon abgesehen, den Staatsanwalt nicht mehr besonders sensible Betäubungsmittelverfahren bearbeiten zu lassen?

Zu 9.:

1. Wann wurde bekannt, dass Beschuldigte vor der groß angelegten Durchsuchungsmaßnahme am 03.03.2021 gewarnt worden sein könnten?

2. Wann wurde festgestellt, dass mehrere Beschuldigte bei dieser Durchsuchung nicht angetroffen wurden?

3. Welche Hinweise ergaben sich daraus auf ein mögliches Informationsleck innerhalb der Strafverfolgungsbehörden?

4. Wann wurden diese Hinweise beim Landeskriminalamt Niedersachsen bekannt?

5. Wann wurden das MI sowie dessen Hausleitung darüber informiert?

6. Wann wurden der damalige Innenminister bzw. der zuständige Staatssekretär informiert?

7. Welche Maßnahmen wurden durch das Landeskriminalamt oder das MI ergriffen, um die Ursache möglicher Informationsabflüsse zu ermitteln?

8. Welche Erkenntnisse ergaben sich darüber, ob der spätere beschuldigte Staatsanwalt G. Beschuldigte vor Ermittlungsmaßnahmen gewarnt haben könnte?

9. Wann und in welcher Form wurde das MI über die vom Landeskriminalamt Niedersachsen am 15.03.2021 erstattete Strafanzeige wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen informiert und wurde darüber auch die Hausleitung des Ministeriums unterrichtet?

10. Welche Maßnahmen hat das MI einschließlich der Hausleitung ergriffen, um zu ermitteln, welche Person bzw. Personen sich hinter dem Informationsleck bei den Sicherheitsbehörden verbergen?

Zu 10.:

1. Welche Informationen zum Gegenstand der Unterrichtung lagen der Landesregierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterrichtung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 07.11.2024 vor?

2. Welche Kenntnisse hatten zu diesem Zeitpunkt insbesondere die Justizministerin, der Staatssekretär, die Generalstaatsanwältin und die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Hannover?

3. Welche zusätzlichen Erkenntnisse lagen der Landesregierung zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 18.02.2026 vor?

4. Welche Informationen zum Gegenstand der Unterrichtung lagen der Landesregierung bereits im Jahr 2024 vor, wurden dem Landtag jedoch nicht bei der erstmaligen Unterrichtung mitgeteilt?

5. Wer war innerhalb der Landesregierung für die Vorbereitung der Unterrichtungen des Landtages verantwortlich?

6. Falls Informationen unvollständig oder verspätet mitgeteilt wurden: Aus welchen Gründen geschah dies und wer hatte Kenntnis bzw. traf die Entscheidung, dass Informationen gegenüber dem Landtag gegebenenfalls zurückgehalten wurden?

7. Welche konkreten Bewertungen des Sachverhalts hat die Justizministerin in der Unterrichtung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 18.02.2026 vorgenommen, die von der Darstellung des MJ in der Unterrichtung vom 07.11.2024 abweichen?

8. Auf welche neuen Erkenntnisse oder Bewertungen stützte die Justizministerin ihre abweichende Darstellung des Sachverhalts am 18.02.2026?

9. Waren die der späteren Bewertung der Justizministerin zugrunde liegenden Tatsachen der Landesregierung oder dem MJ bereits zum Zeitpunkt der Unterrichtung am 07.11.2024 bekannt?

10. Falls diese Tatsachen bereits bekannt waren: Aus welchen Gründen wurden sie dem Landtag im Rahmen der Unterrichtung am 07.11.2024 nicht oder nicht in gleicher Weise mitgeteilt?

11. Warum bezeichnete die Justizministerin am 18.02.2026 in der Unterrichtung gegenüber dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zentrale Entscheidungen und Bewertungen im Umgang mit dem beschuldigten Staatsanwalt G. als problematisch oder fehlerhaft, während in der Unterrichtung des Ausschusses am 07.11.2024 noch der Eindruck vermittelt wurde, diese Entscheidungen seien vertretbar gewesen?

12. Welche Rolle spielte die Justizministerin selbst bei der Vorbereitung der Unterrichtung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 07.11.2024 und welche Kenntnisse hatte sie zu diesem Zeitpunkt über die zugrunde liegenden Sachverhalte?

Zu 11.:

1. Welche strukturellen Schwächen bei der Bekämpfung organisierter Betäubungsmittel- und Bandenkriminalität insbesondere mit Blick auf die strenge Geheimhaltung sensibler Informationen innerhalb der Strafverfolgungsbehörden wurden im Zuge dieses Falles erkennbar?

2. Welche Maßnahmen, Vorkehrungen und Konzepte niedersächsischer Behörden bestanden beim Beginn der Ermittlungen im Jahr 2019 zum Schutz sensibler Ermittlungsinformationen und zur Vermeidung von Korruption und Bestechlichkeit innerhalb der niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden?

3. Welche Änderungen an bestehenden Erlassen und Vorgaben etc. hat die Landesregierung in diesem Bereich seit Beginn der laufenden Legislaturperiode vorgenommen?

4. Welche Rolle spielten hierbei das Landeskriminalamt Niedersachsen, das MI sowie das MJ?

5. Welche Verbesserungsbedarfe bei der Bekämpfung von Korruption und Bestechlichkeit wurden im Zuge der Aufarbeitung des Falles in welchen Behörden identifiziert?

6. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen wurden hieraus durch die Landesregierung gezogen?

III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:

Fraktion der SPD	sechs Mitglieder,
Fraktion der CDU	fünf Mitglieder,
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	zwei Mitglieder,
Fraktion der AfD	ein Mitglied.

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Fraktionen können Personen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützen sollen, als ihre Beauftragten benennen.

IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitten I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.

V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass

1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und

2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.

VI. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als **Anlage** beigefügte Geschäftsordnung.

Carina Hermann

Parlamentarische Geschäftsführerin

Bauer, Jan
Bauseneick, Anna
Bode, Veronika
Dorendorf, Uwe
Eilers, Christoph
Frölich, Christian
Fühner, Christian
Hilbers, Reinhold
Hillmer, Jörg
Holsten, Eike
Hopmann, Laura
Jensen, Katharina
Kämmerling, Verena
Koehler, Heike
Laue, Lena-Sophie
Lechner, Sebastian
Lutz, Cindy
Dr. Mohrmann, Marco

Moorkamp, Hartmut
Nacke, Jens
Otte-Kinast, Barbara
Plett, Christoph
Ramdor, Sophie
Reinken, Lukas
Scharrelmann, Marcel
Schatta, Oliver
Schepelmann, Jörn
Dr. Schmädeke, Frank
Schünemann, Uwe
Seebeck, Claus
Thiele, Ulf
Thiemann, Colette
Thümler, Björn
Toepffer, Dirk
Uhlen, Thomas
Dr. von Danwitz, Karl-Ludwig

Anlage

Geschäftsordnung für den 26. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages

§ 1

Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) [1]Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. [2]Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. [3]In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit in der Verfassung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 2

Unterausschüsse

(1) [1]Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. [2]Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) [1]Für Unterausschüsse gelten die §§ 1 und 3 bis 9 a entsprechend. [2]Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 2 a

Ermittlungsbeauftragte oder Ermittlungsbeauftragter

(1) [1]Der Untersuchungsausschuss kann durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, auch eine Ermittlungsbeauftragte oder einen Ermittlungsbeauftragten berufen, die oder der ihn bei der Erfüllung seines Untersuchungsauftrages unterstützt. [2]Der Untersuchungsausschuss kann die Ermittlungsbeauftragte oder den Ermittlungsbeauftragten durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, jederzeit wieder abberufen.

(2) [1]Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann nach Maßgabe des Ermittlungsauftrages die sächlichen Beweismittel sichten, die dem Untersuchungsausschuss aufgrund seiner Beweisbeschlüsse vorliegen oder vorzulegen sind. [2]Die oder der Ermittlungsbeauftragte prüft auch die Bedeutsamkeit dieser Beweismittel für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages. [3]Sie oder er berichtet dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis ihrer oder seiner Tätigkeit und unterbreitet dem Untersuchungsausschuss begründete Vorschläge für dessen weitere Beweiserhebung. [4]Im Verkehr nach außen hat die oder der Ermittlungsbeauftragte die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen gibt sie oder er nicht ab. [5]Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen.

(3) Der oder dem Ermittlungsbeauftragten und ihren oder seinen Hilfskräften ist

a) die Teilnahme an vertraulichen Verhandlungen des Untersuchungsausschusses oder eines Unterausschusses,

b) die Einsichtnahme in Niederschriften über solche Verhandlungen,

c) die Einsichtnahme in Unterlagen, die der Untersuchungsausschuss oder ein Unterausschuss für vertraulich erklärt hat oder deren vertrauliche Behandlung die Landesregierung verlangt hat, und

d) der Zugang zu Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes

nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet worden sind.

(4) [1]Ermittlungsbeauftragte erhalten eine Vergütung nach den für Sachverständige geltenden Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

§ 3

Stellvertretung, Teilnahme von Mitgliedern des Landtages an Sitzungen

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Mitglieder des Landtages unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) [1]Andere Mitglieder des Landtages dürfen an vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses nicht teilnehmen. [2]An nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses dürfen sie als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 4

Teilnahme anderer Personen an Sitzungen

[1]Mitglieder und benannte Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. [3]Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. [4]Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 5

Beweiserhebungen

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit von Sitzungen

(1) [1]Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. [2]Jeder Termin ist im Landtagsgebäude öffentlich bekannt zu geben. [3]Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig.

(2) [1]Die Öffentlichkeit kann von den Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. [2]Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. [3]Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) [1]Tatsachen, deren Bekanntwerden dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile zufügen oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzen würde, dürfen nur in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung erörtert werden. [2]Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen

[1]Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. [2]Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Niederschriften

(1) [1]Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren. [2]Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. [3]Er kann auch beschließen, dass Beweisaufnahmen, soweit sie in vertraulicher Sitzung stattfinden, abweichend von Satz 1 ganz oder teilweise nicht oder nicht wörtlich protokolliert werden.

(2) [1]Von dem zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigten Stück einer Niederschrift über eine vertrauliche Sitzung (§ 95 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages) fertigt die Landtagsverwaltung für jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses auf Verlangen je eine Vervielfältigung an. [2]Diese Vervielfältigungen hält die Landtagsverwaltung unter Verschluss. [3]Außerhalb der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestattet die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Einsicht in die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen in gleicher Weise wie in das zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigte Stück der Niederschrift. [4]Während der Sitzungen des Untersuchungsausschusses händigt die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen zur Einsichtnahme aus. [5]Die Beauftragten der Fraktionen dürfen die Vervielfältigungen im Rahmen des Satzes 1 oder 2 sowie unter der Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 1 einsehen, soweit das jeweilige Mitglied oder stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses dies für seine Vervielfältigung gestattet hat. [6]Nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sind die Vervielfältigungen zu vernichten. [7]Weitere Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen nicht hergestellt werden.

(3) [1]Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen und in Vervielfältigungen solcher Niederschriften nach Absatz 2 gestattet die Landtagsverwaltung den Beauftragten der Fraktionen nur, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. [2]Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gestattet die Landtagsverwaltung außerdem anderen Personen, soweit sie in der betreffenden Sitzung als Zeugin, Zeuge, Sachverständige, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9

Unterlagen

[1]Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied des Untersuchungsausschusses sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. [2]Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. [3]Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9 a

Verschlusssachen

[1]Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes, die dem Untersuchungsausschuss zugeleitet werden, dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die insoweit einer Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, unterliegen. [2]Dem Untersuchungsausschuss zugeleitete Unterlagen, die als VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, sind wie Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen eines Ausschusses zu behandeln. [3]Der Inhalt solcher Unterlagen darf Dritten nur wie der Inhalt einer nichtöffentlichen Sitzung eines Ausschusses mitgeteilt werden.

§ 10

Bericht, Zusätze

[1]Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. [2]Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. [3]Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtags - Landtagsverwaltung.

§ 12

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages und der Verschlusssachenanweisung für das Land Niedersachsen

(1) Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags sinngemäß.

(2) [1]Außerdem ist die Verschlusssachenanweisung für das Land Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. [2]Soweit nach dieser Geschäftsordnung oder in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags (Absatz 1) darüber hinaus verschärfte Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der betreffenden Informationen vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugt zu treffen sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(verteilt am 22.04.2026)